



Bremen, den 11.10.2021

Schutz- und Hygiene-Konzept zur Abwehr von Infektionen mit COVID-19 in den Häusern des Kulturbüro Bremen Nord Anpassung an die geltenden Corona-Maßnahmen

0. Präambel

Das Kulturbüro Bremen Nord ist sich als Gemeinschaftseinrichtung (der Häuser: Gustav-Heinemann-Bürgerhaus, Kuba, Kito und Overbeck Museum) der hohen Verantwortung bewusst, wenn es um eine Öffnung der Einrichtungen geht. Alle hier geltenden Vorschriften basieren auf den jeweils geltenden Allgemeinverordnungen zum Schutz vor Neuinfektionen. Ein besonderes Augenmerk haben wir dabei auf die besonders zu schützenden Risikogruppen gelegt, so dass wir Sie alle bitten, die Schutzmaßnahmen einzuhalten um das Entstehen neuer Infektionsketten zu verhindern. Eine Abweichung vom Konzept und Missachtung von Hinweisen und Auflagen der Mitarbeiter*innen führt zu einem Ausschluss zu den Veranstaltungen des Kulturbüro Bremen Nord, sowie zu einem Hausverbot.

1. Prävention

- a) Alle Mitarbeiter*innen, sowie Nutzer*innen der Häuser sind angehalten sich regelmäßig die Hände zu waschen. Zu Beginn des Arbeitsantrittes bzw. nach dem Betreten der Häuser müssen die Hände intensiv gewaschen werden. Anleitungen dazu hängen in allen Sanitärbereichen aus. Das Berühren des Gesichtes mit den Händen sollte vermieden werden. Vor und nach dem Umgang mit Lebensmitteln müssen die Hände intensiv entsprechend der aushängenden Anleitungen gewaschen werden, auch entsprechende Desinfektionsmittel sind zu verwenden.
- b) Besucher sind verpflichtet beim Betreten des Hauses eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, die nach Erbringen des 3-G-Nachweises abgenommen werden darf. Das Tragen einer Mund-Nasen-Maske wird dennoch empfohlen.
- c) In den Häusern der KBBN wird, unabhängig von Punkt d), die 3G-Regel angewandt.
- d) Das Vier-Stufen Warnsystem des Landes Bremen vom 1. Oktober 2021 wird angewandt. Je nach Senatsbeschluss werden die Warnstufen ausgerufen und treten unter folgenden Auflagen in Kraft:

Grundlage ist die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz im Land Bremen.

Stufe 0 (Hospitalisierungsinzidenz 0-3):

Der Mindestabstand wird empfohlen, ebenso die gängigen Hygieneregeln und das Belüften.

Es ist eine Namensliste zu führen.

Stufe 1 (Hospitalisierungsinzidenz 3-6):

Der Mindestabstand wird empfohlen, ebenso die gängigen Hygieneregeln und das Belüften.

Es ist eine Namensliste zu führen. Außerdem gilt die 3G-Regel, das heißt es dürfen nur Geimpfte, Genesene oder Getestete Personen (mit Nachweis!) an Veranstaltungen oder anderen Aktivitäten in unseren Räumlichkeiten teilnehmen.

Stufe 2 (Hospitalisierungs-Inzidenz 6-12):

Es gelten die Regelungen aus Stufe 1, außerdem besteht wieder in allen Räumen eine Maskenpflicht, ein Mindestabstand von 1,5m und Kapazitätsgrenzen sind einzuhalten.

Wir behalten uns vor, im Betrieb die 2-G-Regel umzusetzen. In diesem Fall wird nur Genesenen oder Geimpften Personen der Zutritt gewährt. Die Mindestabstände und die Maskenpflicht entfallen.

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sowie Menschen, die sich aus gesundheitlichen Gründen nicht impfen lassen können (hier besteht Nachweispflicht), sind von der 2-G-Regel ausgenommen, Sie dürfen einen Tagesaktuellen Test vorlegen.

Stufe 3 (Hospitalisierungs-Inzidenz >12):

Wie Stufe 2, Senat entscheidet über weitere Maßnahmen.

- e) Husten und Niesen soll nach Möglichkeit in Wegwerf-Tücher und mit großem Abstand zu anderen Menschen, in die Ellenbeuge erfolgen.
- f) Alle genutzten Räume müssen gut belüftet sein und regelmäßig gelüftet werden. Zur besseren Belüftung können nach Möglichkeit auch die Türen der Räume geöffnet bleiben.
- g) Die Nutzer*innen der Häuser werden von den Mitarbeiter*innen des KBBN auf die Schutz- und Hygiene-Vorschriften hingewiesen. Diese hängen in den Häusern aus und können auch jederzeit an Nutzer*innen ausgehändigt werden.
- h) Je nach Größe der genutzten Räume gibt es eine Begrenzung der Anzahl der Nutzer*innen. Sollte die Gruppengröße die Begrenzung überschreiten, müssen die für die Nutzung verantwortlichen Nutzer*innen (in Rücksprache mit dem KBBN) Lösungen finden (z.B. unterschiedliche Teilnehmer*innen wochenweise abwechselnd).
- i) Beim Betreten der Häuser des KBBN muss sich jede Person in ein Kontaktprotokoll eintragen (Vorgehalten durch die Mitarbeiter), welches ggf. an die zuständigen Behörden weitergeleitet wird. Außerdem sind Besucher dazu angehalten einen 3-G Nachweis vorzuzeigen. Wer dies nicht wünscht, darf die Räumlichkeiten der Kulturbüro Bremen Nord gGmbH nicht betreten
- j) Im Bürgerhaus werden bis auf Weiteres die Gruppen am Eingang des Hauses abgeholt und geführt in die Räume begleitet.

2.Reinigung

- a) Es erfolgt pro Werktag eine intensive Reinigung der Sanitärbereiche, sowie der genutzten Cafeteria-Bereiche. In den jeweiligen Sanitärbereichen (Toiletten) stehen Sprühd desinfektionen bereit, die sowohl vor als auch nach der Benutzung angewendet werden müssen.
- b) Die Mitarbeiter*innen des KBBN sind dazu angehalten, Orte und Gegenstände, die häufig mit den Händen berührt werden regelmäßig intensiv zu reinigen. Die Belegschaft wird dazu angehalten, Türklinken und Fenstergriffe regelmäßig selbst zu reinigen. Das Gleiche gilt für Oberflächen in den Büroräumen
- c) Genutzte Reinigungsmaterialien, wie Schwämme, Tücher müssen täglich erneuert werden und müssen nach der Nutzung mit kochendem Wasser ausgespült werden. Wischmopps müssen nach der Nutzung bei hoher Temperatur (90°C) gewaschen werden.
- d) Die Reinigung der Räumlichkeiten sowohl vor als auch nach der Nutzung von den Gruppenleiter*innen, Kursleiter*innen etc. durchgeführt werden.
- e) Pro genutzten Raum werden Reinigungsprotokolle geführt. Diese sind von den Nutzer*innen (organisiert von den Gruppenleiter*innen, Kursleiter*innen etc.) nach jeder Reinigung auszufüllen. Die Mitarbeiter*innen des KBBN halten diese nach.

3.Symptome

- a) Mitarbeiter*innen und Nutzer*innen der Häuser sind verpflichtet Symptome, die typisch für eine COVID-19 Infektion sind, sofort telefonisch bei der Geschäftsführung anzuzeigen. Dazu gehören Halsschmerzen, Husten und Fieber.
- b) Sollten bei Mitarbeiter*innen oder Nutzer*innen der Häuser Symptome, die typisch für eine COVID-19 Infektion sind, beobachtet werden sind diese ebenfalls anzuzeigen.
- c) Mitarbeiter*innen und Nutzer*innen die Symptome zeigen dürfen die Einrichtungen des KBBN nicht betreten.

4.Infektion

- a) Sollte dem Kulturbüro Bremen Nord eine Infektion eines/einer Mitarbeiter*in oder Nutzer*in bekannt werden wird dieses umgehend beim Gesundheitsamt gemeldet und diese Personen dürfen die Häuser nicht mehr betreten und werden angewiesen, für diese Zeit ihr Zuhause nicht zu verlassen bzw. den Anweisungen des Gesundheitsamtes zu folgen. Das Ergebnis eines Testes muss der Geschäftsführung sofort mitgeteilt werden.
- b) Durch das Führen von Kontaktprotokollen innerhalb der Einrichtungen können Kontakte mit einer COVID-19 infizierten Person ermittelt werden, diese Daten werden im Falle einer Infektion an die entsprechenden Behörden ausgehändigt. Verdachtspersonen dürfen die Häuser des KBBN für 14 Tage nicht betreten und werden angehalten für diese Zeit ihr Zuhause nicht zu verlassen.
- c) Bekannt gewordene Fälle werden vom KBBN an die zuständigen Behörden, inkl. der jeweiligen Kontaktprotokolle, weitergeleitet und anschließend muss deren Empfehlungen gefolgt werden.

5.Schutz von Risikogruppen

Der Begriff Risikogruppe definiert sich immer an der aktuellen Einschätzung des Robert-Koch-Instituts. Risikogruppen werden durch die in diesem Konzept beschriebenen Hygienemaßnahmen besonders geschützt.

- a) Das Tragen einer Mund-Nasen-Maske wird besonders Angehörigen der Risikogruppe empfohlen.
- b) Die Gruppenleiter*innen, Ansprechpartner*innen, Kursleiter*innen etc., sind genauso wie die Mitarbeiter*innen des KBBN dazu angehalten für die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzeptes in den genutzten Räumen zu sorgen.
- c) Menschen mit Vorerkrankungen wird geraten, die Kontakte zu anderen Menschen möglichst gering zu halten.

6.Sonstiges

- a) Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen wie Stiften, Messern, Löffeln etc. muss vermieden werden.
- b) Bei Veranstaltungen, die im Rahmen der Allgemeinverfügungen zulässig sind, ist darauf zu achten, dass es nicht zu Ansammlungen während des Einlasses, der Veranstaltung und dem Auslass kommt.
- c) Für Sport- und Bewegungsgruppen gelten besondere Auflagen, diese werden ja nach aktuellem Beschlüssen des Senats der Freien Hansestadt Bremen angepasst und umgesetzt.